

Statuten des Vereins CommonInvest



1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "CommonInvest" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 3250 Lyss BE.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt den Betrieb der Internetplattform www.commoninvest.ch, und damit insbesondere:

- a. die Förderung von Projekten, die einen sinnvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten (basierend auf einer christlichen Weltanschauung);
- b. die Schaffung einer von Verantwortung geprägten Beziehung zwischen Geldgebern und Projektverantwortlichen;

² Die Plattform bietet die Möglichkeit zum Spenden und zur Vermittlung und einfachen Verwaltung von direkten Darlehen. Durch die Möglichkeit, die Beträge auf verschiedene Projekte zu verteilen, wird das Risiko sowohl für den Darlehensgeber (Verlust) als auch für den Darlehensnehmer (Liquidität) gesenkt.

³ Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein alles Notwendige erwerben, verkaufen, mieten oder vermieten.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand.

Art. 4 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der Vorstandsmitglieder;
- d. Änderung der Statuten;
- e. Auflösung oder Fusion des Vereins.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt. Sie wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich durch den Präsidenten einberufen.

⁴ Anträge, über die an der Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Traktandenliste zu Händen der Vereinsversammlung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin einzureichen. Über Anträge, die erst an der Vereinsversammlung gestellt werden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden ist.

⁵ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet; bei dessen bzw. deren Verhinderung oder Ausstand von einem Vorstandsmitglied.

⁶ An der Vereinsversammlung sind nur die Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimm- bzw. Wahlberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Soweit diese Statuten nichts anderes regeln ist für die Gültigkeit von Beschlüssen ein Einfaches Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Vereinsversammlung den Stichentscheid.

⁷ An jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern innert 14 Tagen schriftlich zugestellt wird.

Art. 5 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- b. dem Kassier bzw. der Kassierin
- c. maximal 5 weiteren Mitgliedern.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird direkt von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand durch die gewählten Vorstandsmitglieder selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

⁴ Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich anzumelden. Eine Neuwahl vor Ablauf einer Amtsperiode ist nur mit Beschluss der Vereinsversammlung möglich.

Art. 6 Vorstand: Aufgaben

¹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung obliegen, insbesondere:

- a. Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlungen;
- b. Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlungen;
- c. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

² Die ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung oder Ausstand der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Vorstandssitzung den Stichentscheid. Für die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

³ Alle Vorstandsmitglieder sind für den Verein allein zeichnungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 7

¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

² Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- a. Bezahlung des Mitgliederbeitrages von CHF 100.- pro Jahr;
- b. Teilnahme sowie Wahl- und Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende des laufenden Rechnungsjahres;
- b. Ausschluss durch den Vorstand auf den dem Beschluss folgenden Tag.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 8 Vereinsrechnung

¹ Der Kassier bzw. die Kassierin führt die Kasse und das Unterschriftenverzeichnis des Vereins.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung ist jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres abzuschliessen und an der nächsten, dem Ende des Rechnungsjahres folgenden, ordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9 Vereinsvermögen

¹ Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. Kommissionen für die geleisteten Tätigkeiten;
- c. Spenden von natürlichen oder juristischen Personen;
- d. Vermögenserträgen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Auflösung oder Fusion des Vereins

¹ Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung oder Fusion des Vereins, so wird die laufende Vereinsrechnung per Datum der Auflösung oder Fusion abgeschlossen.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Lyss, 29. August 2013

Der Präsident

Der Kassier

Stefan Weiss

Andreas Hänecke